

Stadt Bad Herrenalb

Landkreis Calw

Stellensatzung

Satzung über Zahl, Art und Bewertung
der Beamten-Planstellen vom 23.11.1972

Auf Grund von § 67 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) hat der Gemeinderat am 23.11.1972 nachstehende Stellensatzung beschlossen:

§ 1

Über die Zahl, die Art und die Bewertung der Beamten-Planstellen der Gemeinde und die Amtsbezeichnung der Stelleninhaber wird bestimmt:

1. Ein Bürgermeister

Wahlbeamter auf Zeit, hauptamtlich; voll beansprucht; Aufgabengebiet Bürgermeister; Dienstbezüge nach besonderer gesetzlicher Regelung. Gebührenanteile und Schreibgebühren nach § 17 Abs.2 des Landesjustizkostengesetzes vom 30.3.1971 (Ges.Bl.S.96).

2. Ein Ortsvorsteher

Aufgaben des Ortsvorstehers im Stadtteil Rotensol. Ehrenbeamter auf Zeit. Dienstbezüge nach besonderer satzungsmäßiger Regelung. Nicht voll beansprucht.

3. Ein Ortsvorsteher

Aufgaben des Ortsvorstehers und Geschäftsstellenleiters im Stadtteil Neusatz. Hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Dienstbezüge nach besonderer gesetzlicher Regelung. Nicht voll beansprucht.

4. Ein Stadtamtmann

Beamter auf Lebenszeit; hauptamtlich; voll beansprucht; Aufgaben des Hauptamts, des Standesamts und Einwohnermeldeamts sowie des Amts für öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Baurechts; Besoldungsgruppe A 11. Persönliche Vorrückung in Bes.Gruppe A 12 ab 1.1.1972 (Gemeinderatsbeschuß vom 16.12.1971).

5. Ein Amtsinspektor

Beamter auf Lebenszeit; hauptamtlich; voll beansprucht; Aufgabengebiet Kassenverwalter; Bes.Gruppe A 9.

6. Ein Stadtbauamtmann

Beamter auf Lebenszeit; hauptamtlich; voll beansprucht; Aufgabengebiet Stadtbaumeister mit technischer Oberleitung des Thermalbadezentrums und des städtischen Kurmittelhauses; Bes.Gruppe A 11. Planvermerk: Unwiderrufliche, ruhegehaltsfähige Stellenzulage für den jeweiligen Stelleninhaber beim Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg, betr. 6. Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes vom 2.5.1965 (Staatsanzeiger 1965 Nr. 98 S.5) in der jeweils geltenden Fassung. Persönliche Vorrückung in Bes.Gruppe A 12 ab 1.6.1971 (Gemeinderatsbeschuß vom 3.3.1971).

7. Ein Stadtoberinspektor

Beamter auf Lebenszeit; hauptamtlich; voll beansprucht; Fachbeamter für das Finanzwesen einschließlich der städtischen Eigenbetriebe (Kurverwaltung und Stadtwerke); Bes.Gruppe A 10.

8. Ein Stadtbauoberinspektor

Beamter auf Lebenszeit; hauptamtlich; voll beansprucht; Aufgabengebiet Stadtbauplanung; Aufnahme von Bestandsplänen; Bauaufsicht; Bes.Gruppe A 10.

9. Ein Stadthauptsekretär

Beamter auf Lebenszeit; hauptamtlich; nicht voll beansprucht; Aufgabengebiet Personalwesen; Bes.Gruppe A 8.

§ 2

Die Satzung tritt am 1.1.1972 im Stadtgebiet sowie im Stadtteil Rotensol und am 1.2.1972 im Stadtteil Neusatz in Kraft.

Bad Herrenalb, den 23. Nov. 1972

Bürgermeister

(gez.) Traub